

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 30. November 2023**  
2023/591

vom 28. November 2023

### **1. Rolf Blatter: Führung im TBA BL**

Seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der BUD und dem ehemaligen KI Drangu Sehu sind mehr als 4 Monate ins Land gegangen. Wenige Wochen nach Sehus Abgang hat die BUD eine interimistische Führung installiert; fachliche Leitung durch Urs Roth und disziplinarische Führung durch BUD GS Katja Jutzi. Mit Urs Roth ist aber auch die Nr. 2 im TBA der Pensionierung sehr nahe – auch hier ist die Lösung einer Nachfolgeregelung ausstehend.

Im Markt spüren Unternehmen (Planung, Ausführung), dass im Tiefbau weniger Aufträge aus dem Kanton BL plaziert werden. Der «Drive» im TBA ist nicht mehr spürbar – die Projekte im Strassenbau scheinen zu stocken. Man könnte meinen, die Nicht-Besetzung der wichtigen Führungspositionen im TBA sei Strategie der grünen Departementsleitung; nur keine Strassen bauen...

Die Ausschreibung zur Rekrutierung eines Nachfolgers des KI ist bis dato nicht erfolgt.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

#### **1.1. Frage 1: Die Regierung wird gebeten zu erklären, weshalb sich dieser Entscheid so lange hinzieht? Vorausschauende Personalplanung sieht anders aus.**

Die Leitung der Direktion (sic!) legt zunächst Wert auf die Feststellung, dass die Ausschreibung der Stelle sehr wohl bereits erfolgt ist. Die Neubesetzung einer Stelle ist überdies in jedem Fall erst nach Beendigung der jeweils laufenden Arbeitsverhältnisse möglich, im Fall von Herrn Drangu Sehu ist dies per Ende Januar 2024 der Fall, bei Urs Roth frühestens auf sein ordentliches Pensionierungsdatum in eineinhalb Jahren.

#### **1.2. Frage 2: In welchem Mass haben sich die Auftragsvolumina seit Sommer verändert: in der Planung? In der Ausführung?**

Die Angabe von Auftragsvolumina «stand alone» ist über diesen Zeitraum weder angezeigt noch aussagekräftig.

**1.3. Frage 3: Bis wann erfolgt die Regelung der Nachfolge dieser beiden wichtigen Positionen im TBA, d.h. bis wann sind diese beiden Positionen wieder besetzt?**

Vgl. Antwort zu Frage 1.1: Die Stelle ist aktuell ausgeschrieben, das Bewerbungsverfahren läuft. Die Besetzung der Stelle erfolgt nach Verfügbarkeit des am besten geeigneten Kandidaten. Die Direktion legt in erster Linie Wert auf eine möglichst gute Besetzung.

Zur Besetzung der Nachfolge von Urs Roth gilt das bereits Gesagte. Im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung soll (wenn immer möglich) die neue Führung in die Besetzung der Stellvertretungsfunktion miteinbezogen werden.

**2. Stefan Meyer: Regional abgestufte Richtprämien**

Gemäss dem Eidg. Departement des Innern EDI beträgt der maximal zulässige Unterschied bei den Krankenversicherungsprämien zwischen den Prämienregionen BL1 und BL2 15 Prozent. Der effektive Unterschied im Prämienniveau zwischen den Regionen wird bei der Berechnung der IPV allerdings nicht berücksichtigt. Dies ist zum Nachteil der Bevölkerung im unteren Baselbiet, welche höheren Durchschnittsprämien ausgesetzt ist.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

**2.1. Frage 1: Weshalb berücksichtigt der Kanton BL das unterschiedliche Prämienniveau nach Region nicht? (Kantone wie Luzern, Bern oder Zürich berücksichtigen die Unterschiede nach Prämienregion).**

Die Differenzen der Standardprämien für Erwachsene bewegten sich zwischen den beiden Regionen in den vergangenen Jahren im Durchschnitt zwischen 7 und 8 Prozent. Für 2024 liegt die Differenz bei 7.8%. Je nach berücksichtigter Krankenkasse unterscheidet sich dieser Unterschied aber stark. So gibt es auch Krankenkassen, bei denen nahezu keine Differenz besteht. Hinzu kommt, dass auch je nach gewähltem Versicherungsmodell und Franchise deutliche Differenzen bestehen.

Letztlich muss abgewogen werden zwischen einem möglichst einfachen und verständlichen Prämienverbilligungsmodell und dem Anspruch, dieses möglichst für alle IPV-Bezüger gerecht auszugestalten. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass es diverse Gebühren, Steuertarife oder -abzüge im Kanton gibt, welche nicht nach Wohnort unterscheiden, obwohl die Lebenshaltungskosten (z.B. Mietkosten) regional durchaus unterschiedlich hoch sind.

**2.2. Frage 2: Könnte die Netto-Prämienlast stark belasteter Haushalte im Unterbaselbiet durch eine regional differenzierte Richtprämie gesenkt werden, ohne dass die kantonalen Gesamtkosten der IPV erhöht würden?**

Per 1. Januar 2024 plant der Regierungsrat eine Richtprämienhöhung für Prämienverbilligungsbezüger (IPV-Bezüger). Die Prämienverbilligung für die bestehenden IPV-Bezüger wird so erhöht. Für diesen Bezügerkreis wird die Erhöhung der Krankenkassenprämien vollständig über eine Erhöhung der Prämienverbilligung kompensiert. Die Anpassung der Richtprämien wird den Kanton Basel-Landschaft ca. 10,67 Mio. Franken kosten. Ausserdem werden Mehrausgaben von 5,64 Millionen Franken aufgrund des Anstiegs der Krankenkassenprämien für Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger erwartet, was insgesamt zu einer Erhöhung der Prämienverbilligung um 16,31 Millionen Franken führt.

Eine saldoneutrale Ausgestaltung der differenzierten Richtprämien würde bedeuten, dass die Richtprämienhöhung für die beiden Regionen absolut und auch proportional unterschiedlich hoch ausfallen würden. D.h. der einen Prämienregion würde nicht der volle Krankenkassenprämienanstieg für 2024 weitergegeben werden, resp. die Richtprämie müsste dort sogar gesenkt werden.

Im kommenden Jahr wird das Schweizer Stimmvolk über die nationale Prämienverbilligungsinitiative und den Gegenvorschlag des Parlaments abstimmen. Bei einer Annahme von Initiative oder Gegenvorschlag müsste in der Folge auch das kantonale Prämienverbilligungssystem stark angepasst werden. Da sich die Richtprämie dann an einem Sozialziel orientieren würde, wäre eine Unterscheidung nach Prämienregionen irrelevant. Bei einer Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag wird der Regierungsrat einen Vorschlag für ein angepasstes Prämienverbilligungssystem ausarbeiten und dem Landrat beantragen.

Liestal, 28. November 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich